

## Antrag für die Einrichtung eines Halteverbotes

Antragstellende Person	
<b>Name</b>	_____
<b>Adresse</b>	_____
<b>Telefon</b>	_____

Das Halteverbot wird benötigt
<input type="checkbox"/> Durchführung eines Umzuges <input type="checkbox"/> Zur Durchführung eines Großraum- oder Schwertransportes <input type="checkbox"/> Zur Anlieferung / Abholung von _____ <input type="checkbox"/> Sonstiges _____

Das Halteverbot wird benötigt	
<b>Name der Straße</b>	_____
	<input type="checkbox"/> Fahrbahn <input type="checkbox"/> Seitenstreifen
<b>Zeitraum</b>	von _____ bis _____
<b>Benötigte Fläche</b> (bei Umzügen)	<input type="checkbox"/> _____ Parkplätze <input type="checkbox"/> _____ m

Der Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung in Verbindung mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Errichtung eines Halteverbots im öffentlichen Verkehrsraum ist mindestens sieben Tage vor der geplanten Maßnahme zu stellen.

Die auf Grundlage dieses Antrages erteilte verkehrsrechtliche Anordnung berechtigt, für den Antragszeitraum eine Halteverbotszone mit den Verkehrszeichen 283-10 und 283-20 einzurichten. Um Rechtswirksamkeit zu erlangen müssen die Halteverbotsschilder 3 Tage vor Beginn der Gültigkeit des Halteverbots aufgestellt werden.

Ferner wird für die Fahrzeuge, mit denen eine Maßnahme durchgeführt wird, eine Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO erteilt, um auf der Halteverbotsfläche zu halten.

Die benötigten Schilder können nicht vom Lahn-Dill-Kreis gestellt oder ausgeliehen werden. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an ein entsprechende Dienstleistungsunternehmen.

Bitte beachten Sie auch die beigegefügte Hinweise der Anlage sowie das Aufstellprotokoll.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.**

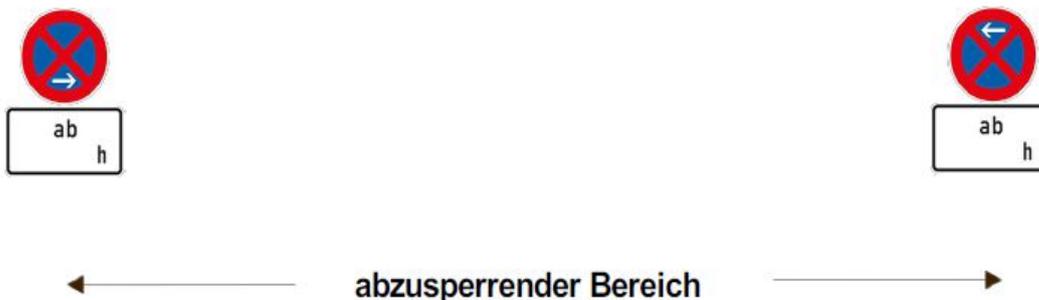
## Merkblatt – Aufstellen von Halteverboten

Die auf Grundlage eines Antrags erteilte verkehrsrechtliche Anordnung berechtigt, für den Antragszeitraum ein Halteverbot im öffentlichen Verkehrsraum mit Verkehrszeichen 283-10 und 283-220 StVO einzurichten.

Um Rechtswirksamkeit zu erlangen, müssen die Halteverbotsschilder 3 Tage vor Beginn der Maßnahme aufgestellt werden.

Die benötigten Schilder können nicht vom Lahn-Dill-Kreis gestellt oder ausgeliehen werden. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an entsprechende Dienstleiter.

Bei der Einrichtung von Halteverboten sind Schilder gemäß der StVO zu verwenden. Absperrungen mit Mülltonnen, Flatterband o. Ä. haben keine Rechtsgültigkeit und können gegebenenfalls eine unerlaubte Anbringung von Hindernissen im Verkehrsraum darstellen.



Nach den Vorgaben der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ sind die Verkehrszeichen in einer Höhe von mindestens 2,00 m im Gehwegbereich aufzustellen. Hierbei ist in der Regel ein Seitenabstand zum Bordstein / Fahrbahnkante von 0,5 m, mindestens von 0,3 m, einzuhalten.

Das beigefügte Einrichtungsprotokoll für Halteverbote ist in allen Fällen auszufüllen und bei Bedarf der örtlichen Straßenverkehrs- / Ordnungsbehörde zu übermitteln.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass:

Bei Verwendung anderer als durch die StVO vorgegebenen Verkehrszeichen, bei nicht 3 Tage vor Beginn der Maßnahme erfolgter Aufstellen oder bei nicht ausgefülltem und unterzeichnetem Aufstellprotokoll durch die Ordnungsbehörden keine Abschleppmaßnahme veranlasst werden kann. In diesem Falle sind die Kosten einer Abschleppmaßnahme durch die antragstellende Person zu tragen.

## **Aufstellprotokoll Halteverbotsbeschilderung**

Sollten Fahrzeuge bei Beginn der geplanten Maßnahme im Halteverbot stehen und die Einleitung einer Abschleppmaßnahme notwendig sein, erfolgt eine Veranlassung nur bei Vorlage eines ausgefüllten Aufstellprotokolls.

Kontaktperson sind in diesen Fällen die örtlichen zuständigen Ordnungsbehörden der Kommunen.

**Kontakt :**

(Name bzw. Firma, Anschrift, Telefon)

**Aufstellort:**

\_\_\_\_\_  
(Straße und Hausnummer)

**Aufstelldatum:**

\_\_\_\_\_

**Aufstellzeit:**

\_\_\_\_\_

**Gültigkeit Halteverbot ab:**

\_\_\_\_\_  
(Datum / Uhrzeit)

**Halteverbot für:**

- Durchführung eines Umzuges
- Zur Durchführung eines Großraum- oder Schwertransportes
- Zur Anlieferung / Abholung von \_\_\_\_\_
- Sonstiges \_\_\_\_\_

**Bei Aufstellung im Halteverbot befindliche Fahrzeuge:**

<b>Amtl. Kennzeichen</b>	<b>Marke</b>	<b>Farbe</b>	<b>Ort (Straße)</b>

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der aufstellenden Person

## **Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

Gemäß Art. 13 DSGVO sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie im Zusammenhang mit dem von Ihnen gewünschten Verwaltungshandeln mitteilen, zu informieren.

Zur Bearbeitung Ihres Antrages / Ihres Anliegens werden verschiedene Angaben benötigt, u.a. persönliche Daten von Ihnen. Wir nehmen den Schutz Ihrer Daten sehr ernst und verwenden diese nur im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Hiermit möchten wir Sie über Folgendes informieren:

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, Telefon +49 (0) 6441-407-0, E-Mail: [info@lahn-dillkreis.de](mailto:info@lahn-dillkreis.de)

Die mit dem Datenschutz beauftragte Person des Lahn-Dill-Kreises erreichen Sie unter: Telefon +49 (0) 6441-407-2750, E-Mail: [datenschutz@lahn-dill-kreis.de](mailto:datenschutz@lahn-dill-kreis.de)

Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art.15 DSGVO). Sollten unrichtige Daten verarbeitet worden sein, steht Ihnen das Recht auf Berichtigung (Art.16 DSGVO) zu. In Ausnahmefällen können Sie eventuell die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art.17, 18 und 21 DSGVO).

Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs wird dadurch nicht berührt. Möglicherweise kann jedoch Ihr Anliegen dann nicht weiterbearbeitet werden.

Weiterhin haben Sie gem. Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde wegen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, unserer Aufsichtsbehörde.

Wenn Sie weitere Informationen zu Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, mögliche weitere Empfänger und Speicherfristen bzw. Kriterien für die Löschung wünschen, können Sie diese Informationen bei Ihrer sachbearbeitenden Stelle schriftlich oder mündlich erhalten.